

RS UVS Kärnten 1997/09/04 KUVS-798-799/4/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.09.1997

Rechtssatz

Eine Geschwindigkeitsmessung durch eine geeichte Geschwindigkeitsmeßanlage der Bauart ProViDa montiert in einem Zivilstreifenfahrzeug macht u.a. durch Nachfahrt bei gleichbleibendem Abstand zum Vorfahrzeug unter Abzug der Meßtoleranz von 5 % Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at